

BMF - IV/4 (IV/4)
post.iv-4@bmf.gv.at

Mag. Bernhard Kuder
Sachbearbeiter

bernhard.kuder@bmf.gv.at
+43 1 51433 506109
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.iv-4@bmf.gv.at zu richten.

An die

Ärztchammer Wien

zH Herrn Kammeramtsdirektor Hofrat Dr. Holzgruber

Weihburggasse 10-12

1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.102.174

Umsatzsteuerliche Behandlung von Softwareleistungen iZm dem E-Impfpass

Sehr geehrter Herr Kammeramtsdirektor Hofrat Dr. Holzgruber!

Bezugnehmend auf Ihre Emails vom 31. Jänner und 9. Februar 2021, bestätigt die Umsatzsteuerabteilung des Bundesministeriums für Finanzen Ihre Ansicht, dass die softwaremäßige Erstanbindung von Ärzten an den E-Impfpass eine Leistung darstellt, die als eng mit COVID-19-Impfstoffen zusammenhängend, unter § 28 Abs. 53 Z 3 UStG 1994 fällt.

Ebenso wird Ihre Ansicht geteilt, dass § 28 Abs. 53 Z 3 UStG 1994 für Wartungs- und Instandhaltungsleistungen im Zusammenhang mit dieser Software nicht zur Anwendung kommt, weil – auch in Hinblick auf dann andere im E-Impfpass erfasste Impfungen – kein ausreichend enger Bezug zu COVID-19-Impfstoffen vorliegt.

Wien, 9. Februar 2021

Für den Bundesminister:

Dr. Stefan Melhardt

Elektronisch gefertigt